

▶ Wettbewerbsrecht

Empfehlung für einen Hilfsmittelanbieter nur auf Nachfrage

| Ärzte dürfen Patienten einen bestimmten Hilfsmittelanbieter nur auf ausdrückliche Nachfrage des Patienten empfehlen. Eine Empfehlung ohne vorherige Nachfrage ist ein Wettbewerbsverstoß (Landgericht Köln, Urteil vom 04.05.2021, Az. 33 O 23/20). Das Urteil ist auch für Physiotherapeuten relevant. |

Hintergrund war der Besuch eines Testpatienten bei einem niedergelassenen Orthopäden. Mit dem Testbesuch wollte die Inhaberin eines Sanitätshauses nachweisen, dass der Orthopäde regelmäßig Patienten zu einem Konkurrenten schickte. Die Aussagen der Testperson reichten dem Gericht in diesem Fall jedoch nicht, sodass die zulässige Klage abgewiesen wurde.

ARCHIV



Hier mobil
in PP 01/2019
weiterlesen



PRAXISTIPP | Wenn Patienten oder Teilnehmer an Selbstzahlerkursen Sie als Physiotherapeuten um Beratung zu Hilfsmitteln (z. B. orthopädische Schuhe) bitten, verweisen Sie diese an den Fachhandel bzw. die Gelben Seiten und/oder entsprechende Apps. Andernfalls riskieren Sie neben wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auch Haftungsklagen des Patienten/Kunden wegen eventueller Falschberatung (siehe den Beitrag in PP 01/2019, Seite 11)

▶ Recht

Tantra-Massage ist sexuelle Dienstleistung i. S. d. ProstSchG

| Anbieter von Tantra-Massagen gelten als Prostituierte i. S. d. Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG). Sie müssen sich daher als solche bei der Kreisordnungsbehörde anmelden und regelmäßig an den Beratungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) teilnehmen. Dementsprechend wies das Gericht die Klage eines Tantra-Masseurs gegen den Kreis Mettmann ab (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2021, Az. 29 K 8461/18). |

Zur Begründung führte das Gericht aus, Tantra-Massagen seien sexuelle Dienstleistungen i. S. d. § 2 Abs. 1 ProstSchG. Ziel dieses Gesetzes sei, die Beschäftigten vor Geschlechtskrankheiten zu schützen. Auch bei Tantra-Massagen bestehe ein erhöhtes Infektionsrisiko. Der Kläger müsse sich daher als Prostituirter registrieren lassen und an den Beratungen des ÖGD teilnehmen. Da die Frage, was eine „sexuelle Handlung“ ist, grundlegend bedeutsam ist, hat das Gericht die Berufung zum Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Ziel des Gesetzes ist
der Infektionsschutz
für die Beschäftigten

Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an pp@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pp.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

IHR PLUS IM NETZ



Hier PP
auf Facebook
besuchen

